

Redaktionsstatut für das Amtsblatt der Gemeinde Altbach

beschlossen vom Gemeinderat am 04. Oktober 2011

I. Zweckbestimmung

1. Die Gemeinde Altbach gibt zur Veröffentlichung amtlicher Bekanntmachungen, sonstiger amtlicher Mitteilungen und zur Information der Bevölkerung über Gemeindeangelegenheiten ein Amtsblatt heraus. Das Amtsblatt ist das öffentliche Bekanntmachungsorgan der Gemeinde Altbach nach der Satzung über die öffentliche Bekanntmachung vom 23. Juli 1977.
2. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme nicht amtlicher Veröffentlichungen und Anzeigen besteht nicht.
3. Das Amtsblatt dient der Kommunikation zwischen der Gemeindeverwaltung und der Bevölkerung. Das Amtsblatt hat hoheitlichen Charakter.
4. Das Amtsblatt gehört nicht zur Meinungspressen. Diesem besonderen Charakter des Amtsblattes ist bei allen Veröffentlichungen, auch im Anzeigenteil, Rechnung zu tragen. Insbesondere können die Grundsätze über den zulässigen Inhalt des Amtsblattes nicht über den Anzeigenteil umgangen werden.
5. Beiträge im amtlichen und redaktionellen Teil sollen sachlich und kurz formuliert sein.
6. Insbesondere im Vorfeld von Wahlen sind bei Veröffentlichungen die Neutralitätspflicht der Gemeinde und das Gleichbehandlungsgebot zu beachten.

II. Herausgeber, Name, Verlag, Verantwortlichkeit, Erscheinen

1. Herausgeber des Amtsblatts ist die Gemeinde Altbach. Es führt die Bezeichnung „Amtsblatt der Gemeinde Altbach“.
2. Druck und Verlag: derzeit Nussbaum Medien Weil der Stadt GmbH & Co, KG, Merklinger Straße 20, 71261 Weil der Stadt.
3. Das Amtsblatt besteht aus einem amtlichen Teil, einem nichtamtlichen Teil und einem Anzeigenteil. Amtlicher und nichtamtlicher Teil bilden zusammen den redaktionellen Teil.

4. Verantwortlich für den Inhalt des redaktionellen Teils (ohne Anzeigen und die Rubrik „Was sonst noch interessiert“) ist der Bürgermeister oder sein Stellvertreter im Amt. Die Gemeindeverwaltung prüft alle eingehenden Beiträge entsprechend ihrer presserechtlichen Verantwortung und entscheidet über ihre Aufnahme ins Amtsblatt. Der Bürgermeister kann ein Mitglied der Gemeindeverwaltung mit der Gestaltung des redaktionellen Teils beauftragen und ihm Redaktionsaufgaben übertragen.

5. Die Verantwortung für den Anzeigenteil sowie für die Rubrik „Was sonst noch interessiert“ liegt beim Verlag. Die Entgegennahme von Anzeigen erfolgt ausschließlich durch den Verlag.

6. Das Amtsblatt erscheint i.d.R. wöchentlich freitags.

7. Alle Beiträge, die nicht für den Anzeigenteil bestimmt sind, sind über die Gemeinde Altbach unter Beachtung des Redaktionsschlusses einzureichen.

III. Grundsätze der Veröffentlichung redaktioneller Beiträge

1. Im Amtsblatt werden veröffentlicht

- a) Satzungen und amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde
- b) Sonstige Verlautbarungen oder Mitteilungen der Gemeinde und ihrer Behörden, sowie solche von öffentlich-rechtlichen Verbänden
- c) Ausschreibungen der Gemeinde oder öffentlich-rechtlicher Verbände (in Anzeigenform)
- d) Ankündigungen und Berichte von Kirchen, Parteien und deren Ortsverbänden, sowie von örtlichen Vereinen, kulturellen Verbänden unter Beachtung der Regelungen der Ziffern I. 1 bis I. 6..
- e) gewerbliche und private Anzeigen.

2. Nicht veröffentlicht werden:

- Beiträge, die
 1. Verleumdungen oder persönliche Anfeindungen direkter oder indirekter Art enthalten oder die geeignet sein können, die Ehre oder das Ansehen der Gemeinde, ihrer Organe, von Einzelpersonen, Gruppen oder Vereinigungen zu verletzen
 2. gegen gesetzliche Vorschriften verstoßen
 3. gegen die guten Sitten verstoßen
 4. gegen die Interessen der Gemeinde Altbach verstoßen
- anonyme Schriftsätze
- Beiträge von Organisationen, die ihren Sitz nicht in Altbach haben
- Hinweise auf Projekte, Aktionen und Veranstaltungen, die nicht in Altbach stattfinden und auch keinen direkten Bezug zu Altbach haben
- gewerbliche und private Anzeigen im redaktionellen Teil
- Leserbriefe

3. Über Ausnahmen entscheidet die Gemeindeverwaltung.

4. Die Würdigung von Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens in Altbach ist im Rahmen einer redaktionellen Berichterstattung möglich.

5. Die Grundsätze der Veröffentlichung redaktioneller Beiträge dürfen nicht über den Anzeigenteil oder über Einlagen in das Amtsblatt umgangen werden.

IV. Gewährleistung

Eine Gewährleistung, insbesondere für die Platzierung von Veröffentlichungen, für deren vollständigen und richtigen Abdruck sowie die Folgen, die aus einer versehentlichen Unterlassung oder Fehlerhaftigkeit der Veröffentlichung entstehen, wird durch die Gemeinde Altbach ausdrücklich ausgeschlossen.

V. Anzeigen

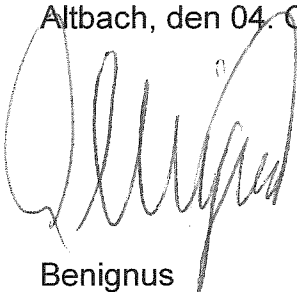
1. Anzeigen (Geschäftsanzeigen, Privatanzeigen, Anzeigen örtlicher Personen und Vereinigungen etc.) sind direkt beim Verlag einzureichen.

2. Wahlanzeigen dürfen nur innerhalb von sechs Wochen vor der Wahl veröffentlicht werden. Sie müssen sich auf die Darstellung der eigenen politischen Ziele beschränken und dürfen keine persönlichen Angriffe auf politische Gegner enthalten. Themen außerhalb des örtlichen Bereichs dürfen insoweit angesprochen werden.

VI. In Kraft treten

Das Redaktionsstatut für das Amtsblatt der Gemeinde Altbach wurde vom Gemeinderat am 04. Oktober 2011 beschlossen und tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft.

Altbach, den 04. Oktober 2011



Benignus
Bürgermeister